



Öffentlich Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 22.03.2018 Rat der Stadt Olsberg	15.01.2018 Stadtentwicklung Stefan Vorderwülbecke Mitverantwortung: Hubertus Schulte
Neuaufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Olsberg mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle gem. § 35 Abs. 3 BauGB - Vorstellung und Beratung aller Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Olsberg nimmt die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen sowie die Hinweise der Bezirksplanungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung gem. § 34 LPlG zur Kenntnis. Als Konsequenz ergeben sich folgende Änderungen und Erkenntnisse zum Tabukriteriensystem der dem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zugrunde liegenden Potenzialflächenanalyse:

- Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsflächen mit Wohncharakter und Ferienwohnen von 850 m auf 1.000 m
- Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsflächen mit Mischcharakter und Campingplätzen von 600 m auf 700 m
- Erhöhung des Abstandes zu Kliniken von 950 m auf 1200 m
- Erhöhung des Abstandes von Wohnen im Außenbereich von 400 m auf 600 m
- Erhöhung der Pufferzonen zum Kurgelände Olsberg und zum zertifiziertem Kneipp-Wanderweg Olsberg von 500 m auf 600 m
- Erstmalige Festlegung eines Puffers zum Panoramaweg Bestwig von 300 m
- Erstmalige Festsetzung eines Schutzradius von 5 km zum Naturmonument „Bruchhauser Steine“
- Weiterhin keine Berücksichtigung der zwischenzeitlich neu abgegrenzten unzerschnittenen, verkehrsarmen Räume (UZVR)
- Weiterhin keine Berücksichtigung einer 10 km-Schutzzone zur seismologischen Station Winterberg
- Erhöhung der Mindestgröße einer Konzentrationszone von 10 ha auf 20 ha.

Der Rat der Stadt Olsberg beschließt, auf der Grundlage der v. g. Änderungen zum Tabukriteriensystem den überarbeiteten Vorentwurf als Entwurf für das weitere Planverfahren zugrunde zu legen.

Die Verwaltung wird zunächst beauftragt, für die nunmehr im geänderten Entwurf verbleibenden Konzentrationszonen die erforderlichen artenschutzfachlichen Prüfungen/Untersuchungen zusammenzutragen, diese mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen und die Erkenntnisse und möglichen Konsequenzen für die weitere Planung dem Fachausschuss und dem Stadtrat vorzulegen.

Sachverhalt:

In der Fachausschusssitzung am 07.09.2017 wurden durch das Planungsbüro Wolters Partner die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgegebenen Stellungnahmen in strukturierter Form, nach Themengebieten geordnet, im Einzelnen vorgestellt.

Alle Stellungnahmen liegen den Ratsmitgliedern und den sachkundigen Bürgern auf einer CD vor.

Die Auswertung ergab, dass im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens Stellungnahmen abgegeben worden sind, die folgenden Themengebieten zugeordnet werden konnten:

- Fehlende Öffentlichkeitsbeteiligung / fehlende Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange
- Mangelnde Berücksichtigung von gesundheitlichen Folgen durch den Betrieb von Windenergieanlagen (Immissionen)
- Lärm / Erweiterter Abstand zu Wohngebieten von mindestens 950 m
- Lärm und Schmutz während der Bauphase von Windenergieanlagen / Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen, Flächenversiegelung und Flächenverdichtung
- Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild mit einer Beeinträchtigung des Tourismus und der Erholung u. a. durch Eiswurf
- Regelungen des Rückbaus von Windenergieanlagen und den Fundamenten
- Wertverlust von Immobilien
- Optisch bedrängende Wirkung und umfassende Wirkung von Windenergieanlagen
- Brandgefahr von Windenergieanlagen
- Kontaminierung des Trinkwassers durch Schmieröle oder Löschwasser
- Kontaminierung des Trinkwassers mit PFT durch Erdarbeiten / Zurückstellung der Planung im Gebiet Mannstein, bis eine mögliche Kontamination der Böden wissenschaftlich geklärt ist
- Planung von Windenergieanlagen im Landschaftsschutzgebiet und räumliche Nähe zum FFH-Gebiet „Plästerlegge“
- Wald wird für Windenergieanlagen geopfert, der CO₂ speichern kann
- Barrierewirkung durch Windenergieanlagen für Zugvogelschwärme auf dem Mannstein
- Vernichtung geschützter Tierarten nach § 44 BNatSchG / Verschlechterung der Habitate in den Höhenzügen / Dezimierung von Fledermäusen
- Erosionsgefahr des Waldbodens durch Rodung der Bergkuppen und Kammlagen

- Unterstützung von Bürgerinitiativen / der Bürgerwille gegen den Ausbau der Windenergie muss ernst genommen werden / Beeinträchtigung des Dorffriedens durch die Planung
- Vorbelastung von Ortsteilen durch bestehende Hochspannungsleitungen
- Windenergieanlagen vor dem Nationalen Naturmonument „Bruchhauser Steine“ und Forderung nach einem Vorsorgeabstand von 7-10 km
- Interessenkonflikt der Stadt Olsberg / Befangenheit des Bürgermeisters / Neutralität des Stadtplaners / Bestechlichkeit von Ratsmitgliedern / Objektivität von Gutachten
- Fehlende Notwendigkeit zur Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes für Windenergie; Unanfechtbarkeit des gültigen Flächennutzungsplanes
- Festsetzungen für Windenergieanlagen wie in Bebauungsplänen, wie z. B. Höhenfestsetzungen
- Erweiterung des Abstandes zum Olsberger Wanderweg und zu anderen touristischen Einrichtungen von 500 m auf 600 m
- Höhenzüge / Kammlagen sollten bei der Planung von Windenergieanlagen ausgenommen bleiben
- Verhältnismäßigkeit der Zerstörung der Landschaft und des Waldes zum Bau der Windenergieanlagen
- Bergbaurisiken.

Nach Vorstellung dieser Aspekte wurde in der Fachausschusssitzung am 07.09.2017 anhand des Plans zur Potentialflächenanalyse die sich aus dem Stellungnahmen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ergebenden Konsequenzen einer Erhöhung von Vorsorgeabständen und Pufferzonen auf Siedlungsflächen, Wanderwegen und zum Naturmonument Bruchhauser Steine auf die Grenzen der Suchräume vorgestellt.

In der o. g. Ausschusssitzung hat das Planungsbüro zudem die Empfehlung ausgesprochen, die Beschlussempfehlung der Vorl. 1. Erg. 085/2016 um den Punkt einer Mindest-Zonengröße auf 20 ha zu ergänzen, da auf Grund der Weiterentwicklung der Anlagentechnik eine 3 MW-Anlage ca. 9 ha in Anspruch nimmt. Da eine Konzentrationszone 3 Anlagen beinhalten sollte, wäre unter Berücksichtigung der Turbulenzabstände die Mindestgröße auf 20 ha zu erhöhen.

Daraus erbeben sich die folgenden 10 Punkte, die bei einer Überarbeitung der Potentialflächenanalyse zu berücksichtigen wären:

- Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsflächen mit Wohncharakter und Ferienwohnen von 850 m auf 1.000 m
- Erhöhung des Abstandes zu Siedlungsflächen mit Mischcharakter und Campingplätzen von 600 m auf 700 m
- Erhöhung des Abstandes zu Kliniken von 950 m auf 1200 m
- Erhöhung des Abstandes von Wohnen im Außenbereich von 400 m auf 600 m
- Erhöhung der Pufferzonen zum Kurgelbiet Olsberg und zum zertifiziertem Kneipp-Wanderweg Olsberg von 500 m auf 600 m
- Erstmalige Festlegung eines Puffers zum Panoramaweg Bestwig von 300 m
- Erstmalige Festsetzung eines Schutzradius von 5 km zum Naturmonument „Bruchhauser Steine“
- Weiterhin keine Berücksichtigung der zwischenzeitlich neu abgrenzten unzerschnittenen, verkehrssarmen Räume (UZVR)

- Weiterhin keine Berücksichtigung einer 10 km-Schutzzone zur seismologischen Station Winterberg
- Erhöhung der Mindestgröße einer Konzentrationszone von 10 ha auf 20 ha.

Der Fachausschuss hat zu diesen Punkten in der Ausschusssitzung eine weitergehende Beratung in den Fraktionen beschlossen.

Die in der Sitzung des Ausschusses Planen und Bauen am 07.09.2017 beratene Vorlage (1. Erg. 085/2016) wird durch diese Vorlage (2. Erg. 085/2016) ersetzt. Eine Beratung der Vorlage 1. Erg. 085/2016 im Rat der Stadt Olsberg hat sich somit erübrigt.

In der Sitzung des Stadtrates wird durch die Verwaltung anhand des überarbeiteten Plans zur „Potentialflächenanalyse nach Kriterienabwägung“ vorgestellt, welche Veränderungen/Konsequenzen sich aus allen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren auf die Lage und die Größe der Suchräume für die Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ergeben könnten (s. Anlagen 3 und 4).

Weitere Vorgehensweise:

Auf der Grundlage der Sachdarstellung schlägt die Verwaltung vor, den überarbeiteten Plan zur Potentialflächenanalyse, in den die 10 in der Beschlussempfehlung zu dieser Vorlage genannten Punkte eingeflossen sind (vgl. Anlage 3), als Basis für das weitere Verfahren zu nehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die nunmehr im Entwurf verbleibenden Konzentrationszonen die erforderlichen artenschutzfachlichen Prüfungen/Untersuchungen zusammenzutragen zu lassen, diese mit der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen und die Erkenntnisse und möglichen Konsequenzen für die weitere Planung dem Fachausschuss und dem Stadtrat anschließend vorzulegen.

Fischer

Anlagen

Anlage 1: Ergebnis der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 LPlG und Entwurf der Abwägungsempfehlung der Verwaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Anlage 2: Entwurf der Abwägungsempfehlung der Verwaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Anlage 3: Plan zur Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

Anlage 4: Plan zur Potentialflächenanalyse mit Kriterienabwägung nach Abschluss des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens.